Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2330

29. 11. 78

Sachgebiet 78

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine Beihilfe für die Entkeimung von Mais
— Drucksache 8/2098 Nr. 50 —

A. Problem

Der Maisölverbrauch der Gemeinschaft beträgt zur Zeit 130 000 t, das sind drei v. H. des Gesamtverbrauchs an pflanzlichen Ölen und Fetten außer Olivenöl. Es herrscht starke Nachfrage nach Maisöl, sein Rohstoff ist jedoch nicht in ausreichendem Maße verfügbar.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt vor, die Verwendung von Maiskeimen zur Ölerzeugung durch die Gewährung einer Beihilfe zu fördern. Dabei sollen die bei der Entkeimung entstehenden Kosten berücksichtigt werden. Das Beihilfesystem soll auf drei Jahre begrenzt werden, um seine Wirksamkeit beurteilen zu können.

C. Alternativen

ergeben sich aus der Beschlußempfehlung.

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

3,9 Millionen ERE, verteilt auf die Jahre 1979 bis 1981

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den anliegenden Verordnungsvorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung ersucht wird, bei den Beratungen in Brüssel auf seine Ablehnung hinzuwirken. Eine Förderung der Produktion von Maiskeimöl ist entbehrlich, weil angesichts der steigenden Nachfrage nach diesem Erzeugnis genügend marktkonforme Anreize zu einer verstärkten Produktion vorhanden sind.

Bonn, den 29. November 1978

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)
Vorsitzender

Sauter (Epfendorf)
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Sauter (Epfendorf)

Der Vorschlag der EG-Kommission ist durch die EG-Sammelliste vom 14. September 1978 — Drucksache 8/2098 Nr. 50 — dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Beratung überwiesen worden.

Bei diesem Vorschlag geht es um folgendes:

Der Maisölverbrauch der Gemeinschaft beträgt zur Zeit 130 000 t. Das sind drei Prozent des Gesamtverbrauchs an pflanzlichen Ölen und Fetten außer Olivenöl. Es herrscht am Markt starke Nachfrage nach Maisöl, sein Rohstoff ist jedoch nicht in ausreichendem Maße verfügbar. Der Großteil des dem Verbrauch zugeführten Maises wird nämlich vorher nicht entkeimt. In Anbetracht der derzeitigen Entkeimungskosten und der erforderlichen Investitionen ist es nach Auffassung der EG-Kommission nicht möglich, ohne neue Förderungsmaßnahmen die verfügbare Menge an Maisöl auf dem Markt zu erweitern. Die EG-Kommission schlägt daher eine Entkeimungsbeihilfe vor. Das Beihilfesystem soll auf drei Jahre begrenzt werden, um seine Wirksamkeit beurteilen zu können.

Der Ausschuß hat den Vorschlag in seiner Sitzung am 29. November 1978 beraten. Dabei wurde nachdrückliche Kritik an dem Vorschlag laut, weil angesichts der steigenden Nachfrage nach Maiskeimöl genügend marktkonforme Anreize zu einer verstärkten Produktion dieses pflanzlichen Öles vorhanden seien. Der Ausschuß sprach sich daher einmütig für die Ablehnung des Vorschlags aus.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Vorschlag der EG-Kommission — Drucksache 8/2098 Nr. 50 — mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung ersucht wird, auf eine Ablehnung des Vorschlags in Brüssel hinzuwirken. Ferner sollte festgestellt werden, daß eine Förderung der Produktion von Maiskeimöl entbehrlich ist, weil angesichts der steigenden Nachfrage nach diesem Erzeugnis genügend marktkonforme Anreize zu einer verstärkten Produktion vorhanden sind.

Bonn, 29. November 1978

Sauter (Epfendorf)
Berichterstatter

Anlage

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine Beihilfe für die Entkeimung von Mais

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Gemeinschaftsmarkt für Samenöl ist durch eine starke Nachfrage nach Maiskeimöl gekennzeichnet. Das Angebot an Maiskeimen liegt augenblicklich deutlich unter den Absatzmöglichkeiten in der Gemeinschaft. Um die Versorgung des Gemeinschaftsmarktes zu verbessern, sollte die Verwendung von Maiskeimen zur Ölerzeugung durch die Gewährung einer Beihilfe gefördert werden, die die bei der Entkeimung entstehenden Kosten berücksichtigt.

Diese Beihilfe sollte auf Keime beschränkt werden, die aus Mais gewonnen werden, dem die in Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [3]) vorgesehenen Beihilfemaßnahmen nicht zugute kommen können.

Die Gültigkeitsdauer dieser Beihilferegelung sollte auf den Zeitraum beschränkt werden, der eine Beurteilung ihrer Wirksamkeit ermöglicht.

Die den Mitgliedstaaten aufgrund der Verpflichtungen aus der Anwendung dieser Verordnung entstehenden Ausgaben werden gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [4]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 [5]), von der Gemeinschaft getragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für die Zeit vom 1. Januar 1979 bis zum 31. Dezember 1981 wird eine Beihilfe für Maiskeime der Tarifstelle 11.02 G II des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt, die zur Ölerzeugung in der Gemeinschaft bestimmt sind. Davon ausgeschlossen sind Keime, die von Mais stammen, für den die in Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 vorgesehene Erstattung gewährt werden kann.

2. Bis zum 31. Dezember 1981 beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über die Beibehaltung und gegebenenfalls die Änderung der Beihilferegelung.

Artikel 2

Die Beihilfe wird auf einen Betrag von 1,7 RE/100 kg Maiskeime festgesetzt.

Artikel 3

1. Die Beihilfe wird den Betrieben gewährt, die die Entkeimung von Mais durchführen.

2. Die Beihilfe wird für während des in Artikel 1 genannten Zeitraums gewonnene Maiskeime gewährt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten führen eine Kontrolle ein, die gewährleisten soll, daß die Beihilfe nur Betrieben zugute kommt, die einen Anspruch darauf haben. Die Kontrollregelung sieht insbesondere vor, daß der Mitgliedstaat, falls die Keime die Entkeimungsbetriebe in unverändertem Zustand verlassen, prüft, ob die Keime in einer innerhalb der Gemeinschaft gelegenen Ölmühle zu Öl verarbeitet werden.

Artikel 5

Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission

— die Grundregeln für die Gewährung der Beihilfe,

— die Grundregeln betreffend die Kontrolle des Beihilfeanspruchs.

Artikel 6

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden gemäß den in Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 sowie in Artikel 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die gemeinsame Marktorganisation für Fette [6]) vorgesehenen Verfahren erlassen.

---

[1]) ABl. EG Nr. L ... S. ...
[2]) ABl. EG Nr. L ... S. ...
[3]) ABl. EG Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 1
[4]) ABl. EG Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13
[5]) ABl. EG Nr. L 295 vom 30. Dezember 1972, S. 1
[6]) ABl. EG Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Finanzbogen

Datum: 23. Juni 1978

1. Haushaltsposten: Kapitel 63 — Mittelansatz:

2. Bezeichnung des Vorhabens: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine Beihilfe für die Entkeimung von Mais.

3. Rechtsgrundlage: Artikel 43 des Vertrages

4. Ziele des Vorhabens: Reiz zur Entkeimung von Mais zwecks Erzeugung von Öl

		12-Monatsperiode	Laufendes Haushaltsjahr (1978)	Kommendes Haushaltsjahr (1979)
5.	Finanzielle Auswirkungen			
5.0.	Ausgaben — zu Lasten des EG-Haushaltes (Interventionen)	1,1—1,5 MERE	— [1]	1,1 MERE
5.1				

		Jahr 1979	Jahr 1980	Jahr 1981
5.0.1.	Vorausschau Ausgaben	1,1 MERE	1,3 MERE	1,5 MERE

5.2. Berechnungsmethode:

Beihilfefähige Erzeugung von Maiskeimen:
- 1979 = 60 000 t × 17 RE/t = 1 020 000 MRE = 1,1 MERE
- 1980 = 70 000 t × 17 RE/t = 1 190 000 MRE = 1,3 MERE
- 1981 = 80 000 t × 17 RE/t = 1 360 000 MRE = 1,5 MERE

6.0. Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel — Nein

6.3. Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen — Ja

Anmerkungen: Beihilfe auf drei Jahre beschränkt (bis 31. Dezember 1981)

[1] Maßnahme tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Begründung

Auf der Ratstagung vom 8. bis 12. Mai 1978 nahm der Rat die Absicht der Kommission zur Kenntnis, die Möglichkeiten der Gewährung einer Beihilfe für die Entkeimung von Mais, unter Ausschluß der Entkeimung im Rahmen der Stärkeindustrie, zu untersuchen, und dem Rat gegebenenfalls vor dem 1. Juli 1978 diesbezüglich Vorschläge vorzulegen. Diese Verpflichtung wurde von der Kommission auf der Ratstagung vom 20. Juni 1978 nochmals bekräftigt.

Trotz der nur kurzen verfügbaren Zeit hat die Kommission die Lage des Gemeinschaftsmarktes für Maisöl geprüft und die Schlußfolgerung gezogen, daß er durch eine starke Nachfrage nach diesem Öl gekennzeichnet ist, das von den Verbrauchern wegen seiner guten Qualität verlangt wird, dessen Rohstoff (Maiskeime, aus denen das Öl gewonnen wird) jedoch nicht in ausreichendem Maße verfügbar ist.

Der Großteil des dem Verbrauch zugeführten Maises wird nämlich vorher nicht entkeimt. Ferner ist es in Anbetracht der erforderlichen Investitionen und der derzeitigen Entkeimungskosten nicht möglich, eine größere Verfügbarkeit von Maisöl auf dem Gemeinschaftsmarkt vorzusehen, wenn neue Förderungsmaßnahmen getroffen werden.

Schließlich muß darauf hingewiesen werden, daß die Gemeinschaftsindustrie bereits die geringen auf dem Weltmarkt verfügbaren Mengen einführt.

Der Maisölverbrauch der Gemeinschaft beträgt derzeitig 130 000 t, d. h. nur 3 v. H. des Gesamtverbrauchs an pflanzlichen Ölen und Fetten, ausgenommen Olivenöl. Aus vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß die verfügbaren Maisölmengen in der Gemeinschaft ohne Marktstörungen und ohne eine nennenswerte Änderung der Bilanz für pflanzliche Öle der Gemeinschaft vergrößert werden könnten. Dabei muß jedoch daran erinnert werden, daß bestimmten Industrien, die bereits die Entkeimung von Mais durchführen, eine Beihilferegelung zugute kommt (Stärkeindustrie, für die Brauerei bestimmter Maisgries).

Ferner ist es nicht einfach zu beurteilen, welche Menge Maisöl vom Markt störungsfrei aufgenommen werden kann. Demzufolge vertritt die Kommission die Ansicht, daß die Entkeimungsbeihilfe, die unter den gegenwärtigen Umständen auf wirtschaftlicher Ebene gerechtfertigt scheint, auf die Industrie, denen nicht bereits eine gemeinschaftliche Unterstützung zugute kommt, und einen Betrag beschränkt werden muß, der nicht die Gefahr mit sich bringt, eine unvernünftige Erhöhung der betreffenden Erzeugung hervorzurufen.

Der Betrag der vorgeschlagenen Beihilfe wird unter Berücksichtigung der verfolgten Ziele, der Kosten des Entkeimungsverfahrens sowie der Auswirkungen der bereits den anderen Sektoren, die eine Entkeimung durchführen, gewährten Unterstützung festgesetzt.

Um die Wirksamkeit des betreffenden Systems beurteilen zu können, wird vorgeschlagen, seine Gültigkeitsdauer auf drei Jahre zu begrenzen.